

Startermappe Klasse A

——— Mottorad ———

Alle Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge.





INHALT DIESER MAPPE:

Unsere Öffnungszeiten

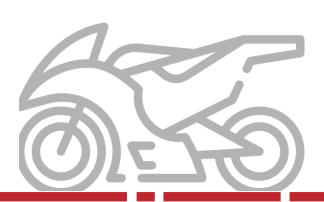
Anmeldeformular

Zusätzl. Unterlagen

TÜV/Nord

Info-Fahrschecks

Erste-Hilfe Kurs



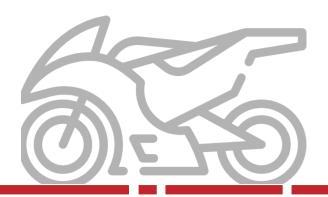


UNTERRICHTSZEITEN:

Fahrschule Huntlosen: Montag und Mittwoch von 18:30 -20:30 Uhr

Fahrschule Großenkneten:: Dienstag und Donnerstag von 18:30-20:30 Uhr

Fahrschule Kirchhatten:
Dienstag und Donnerstag von 18:30-20:30 Uhr



Anmeldeformular zum Erwerb von Fahrerlaubnisklassen

Filiale:	H K G				
Klasse(n):	EE	EW	BF17		
Anmeldedatum:					
Name:					
alle Vornamen:					
Straße:					
PLZ-Ort:					
Telefon privat:					
Beruflich:			Geburtsdatu	m:	
Mobil:			GebOrt/Kre	eis:	
E-Mail:			Geburtsnam	e:	
Staatsangeh.:			Sehhilfe:	JA	NEIN
Sprache:			Lehrmittel:	JA	NEIN
Vorhandene Fal	hrerlaubnisklasse(r	ո)։			
Klasse:			Rechnungs Vertreters	anschrift/Anschr.	des gesetzl.
Ausgestellt am:				chend von obiger	Adresse):
Durch Behörde:					
Ablauf d. Probez	eit:		Name:		
Listennummer:			Straße:		
Vordrucknumme	r:		Ort:		
Ort, Datum	Unterschrift des	Fahrsch	nülers		



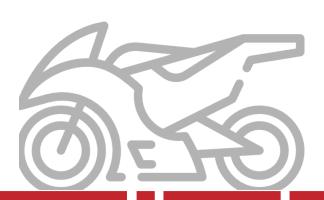
WIR BENÖTIGEN FÜR EUREN ANTRAG FOLGENDE UNTERLAGEN:

2 x Passbild

Kopie Perso. und Führerschein beidseitig

Sehtest

Erste-Hilfe Kurs



Einwilligungserklärung des Fahrschülers /der Fahrschülerin

Im Rahmen der Fahrausbildung und für die Anmeldung zur anschließenden Fahrerlaubnisprüfung benötigen Fahrschulen bestimmte Daten über jeden einzelnen der von ihnen betreuten Fahrschüler. Die selben personenbezogenen Daten verwendet auch die TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG (kurz: TÜV), die im staatlichen Auftrag die Fahrerlaubnisprüfungen durchführt. Der TÜV erhält diese Daten vom Straßenverkehrsamt und aktualisiert sie entsprechend den abgelegten Prüfungen. Daher ist es für Ihre Fahrschule sinnvoll, im Rahmen eines guten Services für ihre Fahrschüler sowie einer zügigen Bearbeitung und der Qualitätssicherung, diese Daten während der Ausbildung ihrer Fahrschüler bei Bedarf zeitnah und aktuell beim TÜV abrufen zu können.

Der TÜV bietet den Fahrschulen deshalb die Möglichkeit, alle im Rahmen ihrer Ausbildungsaufgaben benötigten personenbezogenen Datensätze ihrer Fahrschüler nach deren Zustimmung bis maximal 3 Monate nach Abschluss deren Ausbildungszeit unveränderbar und ausschließlich zur Einsichtnahme via Internet abzurufen. Der TÜV sorgt für die Einrichtung und die Aufrechterhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffen und Änderungen dieser Daten durch Unbefugte.

Folgende, Sie persönlich betreffende Daten kann Ihre Fahrschule <u>nach Ihrer Zustimmung</u> via Internet vom TÜV abrufen:

Ihren Namen	(Vor- und Zuname)		
Ihre Fahrschüler-Identifikationsnummer	(nur zu Zwecken der internen Zuordnung)		
Fahrerlaubnisklassen, die Sie bereits besitzen	(z.B. Klasse "B")		
Ihr Geburtsdatum			
ggf. Auflagen und Beschränkungen für Sie	(z.B. Hinweis auf eine benötigte Sehhilfe)		
Das Datum Ihres Antrages	(Eingangsdatum des Prüfantrags beim Straßenverkehrsamt		
Ihre beantragte Fahrerlaubnisklasse	(z.B. Klasse "BE")		
Rechtsgrundlage für Ihre Fahrerlaubnis	(z.B. Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis)		
ggf. Bemerkungen zu Ihrem Prüfantrag	(z.B. die Prüfung soll auf einem Fahrzeug mit Automatikgetriebe erfolgen)		
Ihr Prüfort	(Wo soll die Prūfung stattfinden?)		
Art Ihrer Prüfung	(z.B. "theoretische Prüfung")		
Ihre Prüfungssprache	(z.B. die theoretische Prüfung soll in Spanisch stattfinden)		
frühere Prüfungen von Ihnen	(z.B. andere Fahrerlaubnisklassen oder Wiederholungsprüfungen)		
Datum Ihrer früheren Prüfungen			
Ergebnis Ihrer früheren Prüfungen	("bestanden" oder "nicht bestanden")		
Fehlerpunktzahl bei der Theorieprüfung			
ggf. Grund des Nichtbestehens	(Hinweis an die Fahrschule auf einen evtl. bestehenden Nachschulungsbedarf		
Ihr Zahlungsstand	(Prüfgebühr, Rechnungsnummer, bezahlt: ja/nein)		

Ich bin damit einverstanden, dass der TÜV der in meinem Ausbildungsvertrag genannten Fahrschule meine oben bezeichneten Daten wie beschrieben via Internet bis maximal 3 Monate nach Abschluss meiner Fahrausbildung zum Abruf zur Verfügung stellt.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

Unterschrift

Hinweis: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre Fahrschule – Stempel der Fahrschule –

oder nehmen Sie über BViole@tuev-nord.de oder unter der Telefonnummer 0511/986-2526 Kontakt mit dem TÜV auf.

Ihre Fahrschule



INFO ERSTE-HILFE KURS

Der Erste-Hilfe Kurs findet aktuell wegen Corona im Freizeitzentrum Hatten statt.

Durchgeführt wird der Kurs von den Maltesern.

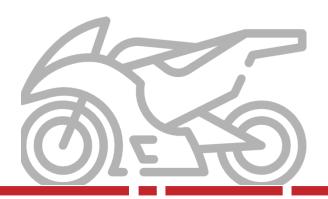
Bitte denkt daran
Personalausweiß und 65,00 € für den Kurs mit zu bringen.

Ein Transport zum Erste-Hilfe Kurs ist in Coronazeiten nicht erlaubt. Für das leibliche Wohl müsst ihr selber sorgen, Getränke werden gestellt.

Höchstteilnehmerzahl: 6 Personen

Gruß: Thomas, Jonas, Michael

Bitte beachte, dass die Kursgebühr zur Coronazeit 65,00€ beträgt und wir leider kein Frühstück anbieten können





INFO ERSTE-HILFE KURS

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) § 19 Schulung in Erster Hilfe

- (1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilnehmen, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst. Die Schulung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Schulungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt. Im Falle der Erweiterung oder der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist auf einen Nachweis zu verzichten, wenn der Bewerber zuvor bereits an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 teilgenommen hat.
- (3) Des Nachweises über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des Absatzes 1 bedarf insbesondere nicht, wer
 - 1. ein Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Staatsprüfung oder den Nachweis über eine im Ausland erworbene abgeschlossene ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung,
 - 2. ein Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes, in einem der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder
 - 3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer, über eine Sanitätsausbildung oder rettungsdienstliche Ausbildung oder die Ausbildung als Rettungsschwimmer mit der Befähigung für das Deutsche Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber oder Gold vorlegt.

